

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 4. Februar 1971

KAN ZÜRICH TIEFBAUAM	
Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Wald	0120-0032

665. Bau- und Niveaulinien. Am 4. Januar 1971 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juni 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren Binzhholzstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 30. September 1970 sind gegen den am 28. Juni 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Wald keine Rekurse mehr anhängig.

Wald

Die untere Binzhholzstrasse III. Kl. verbindet die Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 mit der Tännlerstrasse II. Kl. Nr. 14. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 26 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an der Dieterswiler- und Tännlerstrasse an die bereits mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4600/1967 bzw. 3642/1965 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist ein maximales Gefälle von 10 % auf, dies aber nur auf kurzen Strecken.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 24. Juni 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren Binzhholzstrasse III. Kl., von der Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 bis zur Tännlerstrasse II. Kl. Nr. 14, wird gemäss den beiliegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler